

**Satzung
der Stadt Grünstadt über die Benutzung
von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Grünstadt**

vom 14.12.2011

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 07.04.2009 (GVBl. S.162) sowie der §§ 35, 36, 37 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.1994 (BGBl I, S. 3186), hat der Stadtrat am 13.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Obdachlosenunterkünfte**

- (1) Die Stadt Grünstadt betreibt die städtischen Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen in der Form der unselbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt Grünstadt jeweils bestimmten Unterkünfte. Soweit der Stadt keine eigenen Liegenschaften zur Verfügung stehen, werden Unterkünfte von ihr angemietet. Die Widmung angemieteter Räume und Hausgrundstücke als städtische Obdachlosenunterkünfte erfolgt spätestens durch Einweisungsverfügung gegenüber den Benutzern.
- (3) Zur Abwendung von Obdachlosigkeit nach den Bestimmungen des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) beschlagnahmter Wohnraum wird von den Regelungen dieser Satzung nicht erfasst.

**§ 2
Zweckbestimmung**

Die Unterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die durch höhere Gewalt obdachlos sind oder durch gerichtliche Zwangsräumung obdachlos zu werden drohen und erkennbar nicht in der Lage sind, die Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln durch Beschaffung einer zumutbaren anderweitigen Unterkunft zu beseitigen bzw. zu vermeiden.

**§ 3
Benutzungsverhältnis**

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

- (2) Die Unterkünfte werden ohne Mobiliar zur Verfügung gestellt. Energieanschlüsse sind vorhanden. Die Nutzungsberechtigten sind selbst für die An- und Abmeldung bzw. Beantragung der Freischaltung der Leistungen beim Energieversorger verantwortlich.

§ 4 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt der Einweisung in die Unterkunft. Voraussetzung des Bezugs ist eine entsprechende Einweisungs- bzw. Umsetzungsverfügung der Stadt .
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet in der Regel entweder mit dem in einer schriftlichen Verfügung der Stadt angegebenen Datum oder entsprechend der Mitteilung über die freiwillige Aufgabe der Unterkunft durch die untergebrachten Personen.
- (3) Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung bzw. der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Nutzungsverhältnis jedoch erst mit der vollständigen Räumung der Unterkunft.
- (4) Eine den Zeitraum von 4 Wochen übersteigende , geplante Abwesenheit der untergebrachten Personen ist der einweisenden Stelle der Stadt Grünstadt spätestens 3 Werktage vor Beginn des Reiseantritts mitzuteilen. Falls keine Benachrichtigung erfolgt, kann die Stadt nach Ablauf von 4 Wochen davon ausgehen, dass die Unterkunft freiwillig aufgegeben wurde. Dies bedingt die Auflösung des Benutzungsverhältnisses. Für die Festlegung des Zeitpunkts der Beendigung des Benutzungsverhältnisses gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) Das Benutzungsverhältnis kann bei begründetem Anlass jederzeit aufgehoben werden. Dies gilt insbesondere wenn:
- der Grund für die Einweisung weggefallen ist,
 - die unterbrachten Personen durch ihr Verhalten dazu Anlass geben
- (6) Die nach dem Auszug der untergebrachten Personen noch in der Unterkunft oder den zugehörigen Abstellflächen vorhandenen Möbel und sonstige Gegenstände, die den Untergebrachten zuzurechnen sind, werden in diesem Falle zunächst auf Kosten der untergebrachten Personen 4 Wochen in geeigneten Lagerräumen verwahrt. Veranlassen die Untergebrachten innerhalb dieses Zeitraums keinen Abtransport, erfolgt eine Verwertung der Gegenstände nach einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Eine nochmalige Benachrichtigung der Untergebrachten über die vorgenommene Sicherstellung der Gegenstände ist nicht erforderlich. Für die im Zusammenhang mit der Sicherstellung entstandenen Kosten sind die bisher Untergebrachten zur Zahlung verpflichtet.

- (7) Zurückgelassene Gegenstände, bei denen nach ihrer Art und Güte davon auszugehen ist, dass die eingewiesenen Personen das Eigentum daran aufgegeben haben, werden nicht eingelagert. Von Ungeziefer befallene Gegenstände werden ebenfalls nicht sichergestellt. Diese Gegenstände werden von der Stadt kostenpflichtig entsorgt.
- (8) Die Stadt Grünstadt kann im Rahmen der Notwendigkeiten innerhalb der städtischen Obdachlosenunterkünfte Umsetzungen vornehmen.

§ 5

Benutzung der überlassenen Räume

- (1) Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Um-, An- oder Einbauten, Installationen oder andere Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft oder den zur Unterkunft gehörenden Abstellflächen und dem überlassenen Zubehör dürfen nur nach schriftlicher Einwilligung der Stadt vorgenommen werden.
- (3) Die Stadt kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre schriftliche Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten der eingewiesenen Personen beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.

§ 6

Pflichten der eingewiesenen Personen

- (1) Die eingewiesenen Personen sind verpflichtet,
 - a. den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen,
 - b. die einweisende Stelle der Stadt unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume bzw. der technischen Einrichtungen in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten,
 - c. die von der Stadt für die Obdachlosenunterkünfte erlassene Hausordnung einzuhalten,
 - d. bei einer Abwesenheit über 4 Wochen spätestens 3 Werktage zuvor die einweisende Stelle zu benachrichtigen
 - e. die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzerverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden. Kommen die Untergebrachten diesen Pflichten bis zum Auszug nicht nach, so können die notwendigen Maßnahmen von der Stadt auf Kosten der eingewiesenen Personen durchgeführt werden.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den einzelnen Unterkünften, insbesondere zur Regelung der Reinigung von Gemeinschaftsanlagen und -räumen, kann die Stadt spezielle Hausordnungen erlassen, die den Bewohnern durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben werden.

- (3) Den Bewohnern obliegt nach aushängendem Einteilungsplan die Verpflichtung zur Straßenreinigung und Verkehrssicherung bei winterlichen Witterungsverhältnissen gemäß den Vorgaben der örtlichen Straßenreinigungssatzung.

§ 7 Verbote

- (1) Den eingewiesenen Personen ist untersagt,
- a. in der Unterkunft Dritte aufzunehmen,
 - b. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen,
 - c. Tiere in der Unterkunft zu halten oder - auch vorübergehend - in die Unterkunft aufzunehmen
 - d. ein Gewerbe in der Unterkunft auszuüben
 - e. zugelassene oder nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen und sonstige sperrigen Gegenstände auf nicht ausdrücklich dafür zugewiesenen Stellplätzen abzustellen,
 - f. leicht brennbare Gegenstände in den Unterkünften oder den dazugehörigen Abstellflächen zu lagern. Brennmaterial (Festbrennstoffe) darf nur in kleinen Mengen an den hierfür bestimmten Plätzen aufbewahrt werden.
 - g. in der Unterkunft und der zur Unterkunft gehörenden Abstellflächen Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen vorzunehmen,
 - h. bauliche Anlagen im zur Unterkunft gehörenden Außenbereich bzw. auf dem Hausgrundstück zu errichten,
 - i. die Inbetriebnahme von elektrischen Heizgeräten, ausgenommen kurzzeitige Nutzung in den Bad- / Duschräumen, sofern keine andere Heizquelle vorhanden ist.
- (2) Ausnahmen hiervon können nach schriftlicher Einwilligung der Stadt widerruflich zugelassen werden.

§ 8 Betreten der Unterkünfte

Mitarbeiter der Stadt oder beauftragte Handwerker sind berechtigt, die Unterkünfte zu den üblichen Dienstzeiten, nach formloser Anmeldung, zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft jederzeit betreten werden. Die einweisende Stelle behält für diesen Zweck Schlüssel zur Unterkunft zurück.

§ 9 Weisungsrecht

Bedienstete der Stadt Grünstadt sind befugt, den Bewohnern und Besuchern Weisungen zur Nutzung der Unterkünfte zu erteilen. Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung, gegen Weisungen oder gegen Bestimmungen der Hausordnung kann ein Hausverbot erteilt werden.

§ 10 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die Instandhaltung der städtischen Obdachlosenunterkünfte und der Hausgrundstücke obliegt der Stadt.
- (2) Die Unterbrachten sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- (3) Die Unterbrachten haben für eine ordnungsgemäße Reinigung, Müllentsorgung, ausreichende Belüftung und Beheizung sowie den ausreichenden Schutz der Unterkunft vor Frost zu sorgen.
- (4) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel an der Unterkunft bzw. dem Zubehör oder wird eine Vorkehrung zu deren Schutz bzw. zum Schutz des Grundstücks gegen eine von den Unterbrachten vorhersehbare Gefahr erforderlich, hat der Unterbrachte der einweisenden Stelle davon unverzüglich Mitteilung zu machen. Andernfalls haften die eingewiesenen Personen für alle Schäden, die der Stadt durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen.
- (5) Die Unterbrachten sind verpflichtet, die Kosten für die Beseitigung von Bagatellschäden in der Unterkunft auf Anforderung zu erstatten. Bagatellschäden sind kleine Schäden an den Installationsgegenständen für Elektrizität, Wasser und Gas, den Heiz- und Kocheinrichtungen, den Fenster- und Türverschlüssen sowie den Verschlussvorrichtungen von Fensterläden / Rollläden. Die Pflicht zur Kostenerstattung begrenzt sich im Einzelfall auf den Höchstbetrag von 80,00 €.

§ 11 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Die Rückgabe der Unterkunft ist der Stadt mindestens 10 Werktage vorher schriftlich anzuzeigen.
- (2) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist die Unterkunft und zugeordnete Abstellflächen vollständig geräumt, besenrein und frei von Abfällen zu übergeben. Alle Schlüssel, auch eventuell gefertigte Nachschlüssel, sind den Beauftragten der Stadt auszuhändigen.
- (3) Im Übrigen gilt § 4 Absätze 5 und 6 dieser Satzung.

§ 12 Haftung

- (1) Die Stadt haftet den Unterbrachten nur für Schäden, die von ihren Beauftragten schuldhaft verursacht worden sind.
- (2) Die Untergebrachten haften der Stadt für alle Schäden und Kosten, die sie durch ihr vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln oder Unterlassen verursachen. Dies gilt auch und insbesondere für Versäumnisse gemäß § 10 Absätze 3 und 4 dieser Satzung.
- (3) Die Unterbrachten haften auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit deren Willen in der Unterkunft aufhalten.
- (4) Schäden und Verunreinigungen , für die die eingewiesenen Personen haften, kann die Stadt Grünstadt auf deren Kosten beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
- (5) Die Stadt haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder den Verlust der in einer Obdachlosenunterkunft untergestellten Gegenstände.

§ 13 Verwaltungszwang

Räumen die eingewiesenen Personen die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandkräftige oder sofort vollziehbare Umsetzungs- oder Räumungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung oder Räumung durch Zwangsmaßnahmen vollzogen werden.

§ 14 Gebührenpflicht und Gebührenschildner

- (1) Für die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkünfte werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Grünstadt.
- (2) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer in einer der städtischen Unterkünfte untergebracht ist. Der tatsächlichen Benutzung steht das Recht zur Benutzung gleich. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, haften als Gesamtschuldner.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a. gegen die Verbote des § 7 Absatz 1 dieser Satzung,
 - b. gegen die Bestimmungen des § 11 Absatz 1 dieser Satzung

verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden, im Falle des fahrlässigen Handels bis zu 2.500,00 €.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Es wird gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

.....